

(2) Es ist Aufgabe der Landesregierung, durch Planung die Wirtschaft sinnvoll zu lenken, um sie den Bedürfnissen des Volkes anzupassen.

Artikel 57

(1) Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

(2) Den Bauern wird das Eigentum an Grund und Boden gewährleistet, das sie auf Grund des Gesetzes über die Bodenreform vom 10. September 1945 erhalten haben.

Artikel 58

Das Land und die Selbstverwaltungskörper können im Interesse der Befriedigung des Güterbedarfs an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen beteiligt werden oder ihren Einfluß auf andere Weise sicherstellen.

Artikel 59

Die Veräußerung von Grundbesitz und Produktionsstätten, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, bedarf der Zustimmung der zuständigen Volksvertretung (Landtag, Kreistag, Gemeindevertretung). Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder erteilt werden.

Artikel 60

Die enteigneten Betriebe der aktiven Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher sind Landeseigene Betriebe, soweit der Landtag nicht etwas anderes beschließt.

Artikel 61

Die Landeseigenen Betriebe werden nach Wirtschaftszweigen zusammengefaßt. Ihre Verwaltung steht unter unmittelbarer Kontrolle des zuständigen Ministers.

Artikel 62

Die Präsidenten der Landesbank und der Landesversicherungsanstalt werden von der Landesregierung nach vorheriger Zustimmung des Landtages ernannt.

Regierungsblatt für das Land Thüringen, Teil I, 1947, S. 103

Anlage 26

Verfassung (des Landes) der Mark Brandenburg vom 6. Februar 1947 in der Fassung des Gesetzes vom 9. Januar 1948 (Auszug)

G. Wirtschaft

Artikel 49

(1) Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern. Die private Initiative der Gewerbetreibenden und Bauern ist zu fördern. Die Freiheit von Handel und Gewerbe ist nach Maßgabe der Gesetze zu gewährleisten.

(2) Die Wirtschaft ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftseinheit Deutschlands nach den Erfordernissen des Landes planvoll zu lenken; sie hat den Bedürfnissen des Volkes zu dienen.

Artikel 50

(1) Das Eigentum wird durch die Verfassung gewährleistet. Inhalt und Schranken des Eigentums ergeben sich aus den Gesetzen.

(2) Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und nur auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Das auf Grund der Verordnung über die Bodenreform vom 6. September 1945 erworbene Eigentum an Grund und Boden wird durch die Verfassung gewährleistet.

Artikel 51

Die Mark Brandenburg, ihre Gemeinden und ihre Kreise können im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wirtschaftliche Unternehmen errichten, bestehende erwerben oder sich daran beteiligen, wenn diese Maßnahmen dem Wohle der Mark Brandenburg oder ihrer Bewohner dienen. Über die Beteiligung von Mitgliedern des Landtages an der Verwaltung solcher Unternehmen beschließt der Landtag.

Artikel 52

Der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Grundstücken oder anderen Vermögenswerten durch die Mark Brandenburg bedürfen der Zustimmung des Landtages. Bei Veräußerungen ist Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

Gesetzblatt (des Landes) der Mark Brandenburg, Teil I, S. 1

Anlage 27

Befehl der SMAD Nr. 201

Richtlinien zur Anwendung der Direktiven Nr. 24 und Nr. 38 des Kontrollrats über die Entnazifizierung vom 16. August 1947

In der sowjetischen Besatzungszone wurde vom Augenblick der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands an eine große Arbeit geleistet zur Säuberung der öffentlichen Behörden, staatlichen und wichtigen Privatunternehmen von ehemaligen aktiven Faschisten, Militaristen und Kriegsverbrechern und zur Ersetzung dieser Personen durch Menschen, die fähig sind, bei der demokratischen Umgestaltung in Deutschland im Interesse des deutschen Volkes behilflich zu sein.

Durch die Bodenreform wurde der Landbesitz der Junker und der Faschisten und Kriegsverbrecher in die Hände der Bauern übergeben. Kredit- und Bankeinrichtungen sowie Privatbetriebe ehemaliger aktiver Faschisten und Militaristen gingen in das Eigentum des Volkes über. Somit wurde in der sowjetischen Besatzungszone die Grundlage des Faschismus, des Militarismus und der Reaktion ernsthaft erschüttert.

Unter diesen Umständen ist es unbedingt erforderlich, entsprechend den Bestimmungen der vierten Sitzung der Außenminister in Moskau, einen Unterschied zu machen zwischen ehemaligen aktiven Faschisten, Militaristen und Personen, die wirklich an Kriegsverbrechen und Verbrechen anderer Art, die von den Hitleristen begangen wurden, schuldig sind, einerseits, und den nominellen, nicht aktiven Faschisten, die wirklich fähig sind, mit der faschistischen Ideologie zu brechen und zusammen mit den demokratischen Schichten des deutschen Volkes an den allgemeinen Bemühungen zur Wiederherstellung eines friedlichen demokratischen Deutschlands teilzunehmen, andererseits, eine allgemeine gerichtliche Belangung sämtlicher ehemaligen nominellen, nicht aktiven Mitglieder der Nazipartei würde nur der Sache des demokratischen Aufbaus Deutschlands schaden und dazu beitragen, daß die Positionen der Überbleibsel der faschistischen, militaristischen Reaktion gefestigt werden.

Auf Grund des Punktes 5, Teil 1, der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats und den Wünschen der antifaschistischen demokrati-

schen Parteien, die die breite Öffentlichkeit der sowjetischen Besatzungszone darstellen, entgegenkommend, befehle ich:

1. Den ehemaligen Mitgliedern der Nazipartei, die sich nicht durch Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit anderer Völker oder durch Verbrechen gegen das deutsche Volk selbst vergangen haben, nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht zu gewähren.

Die von den deutschen Verwaltungsorganen oder den Organen der Sowjetischen Militärverwaltung der sowjetischen Besatzungszone herausgegebenen Verordnungen, Bestimmungen und Instruktionen über die Beschränkung der politischen und bürgerlichen Rechte der Personen oben angeführter Kategorien aufzuheben.

2. Die deutschen Verwaltungsorgane und Entnazifizierungskommissionen zu verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die Beschleunigung der Durchführung und den Abschluß der Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone entsprechend den Direktiven Nr. 24 und 38 des Kontrollrats und dem vorliegenden Befehl sichern.

3. Die deutschen Gerichtsorgane zu verpflichten, ihre Aufmerksamkeit darauf zu konzentrieren, daß die Kriegsverbrecher, Mitglieder der verbrecherischen Naziorganisationen und führenden Persönlichkeiten des Hitlerregimes zur gerichtlichen Verantwortung gezogen und ihre Angelegenheiten beschleunigt überprüft werden, zugleich ist eine allgemeine gerichtliche Belangung der nominellen, nicht aktiven Mitglieder der Nazipartei nicht zulässig.

4. Die deutschen Verwaltungsorgane damit zu betrauen, daß in einer dreimonatigen Frist die ehemaligen aktiven Faschisten und Militaristen von allen öffentlichen und halböffentlichen Posten und den entsprechenden Posten in den wichtigen Privatbetrieben entfernt werden.

5. Die deutschen Verwaltungsorgane zu verpflichten, keine Beschlagnahmen, Sequestrierungen des Eigentums und Zwangsausweisungen aus Wohnungen ehemaliger Faschisten anders vorzunehmen als auf Grund von Verfügungen gerichtlicher oder entsprechender Verwaltungsorgane.

6. Festzusetzen, daß die Entnazifizierungskommissionen ihre Tätigkeit lediglich in den Zentralpunkten der Bezirke, den Hauptstädten der Länder und Städten der Länderzugehörigkeit, fortführen; der Kompetenz dieser Kommissionen die Prüfung der Fälle zu übertragen, die mit Verbrechen zusammenhängen, welche von den ehemaligen aktiven Mitgliedern der Nazipartei begangen wurden.

Die Auswahl des Personalbestandes der neu zu bildenden Entnazifizierungskommissionen den örtlichen Organen der deutschen Selbstverwaltung mit anschließender Bestätigung durch die übergeordneten deutschen Verwaltungsorgane und die leitenden Organe der Sowjetischen Militärverwaltung der Länder zu übertragen. Als Kommissionsmitglieder nur diejenigen Personen zuzulassen, die tatsächlich ihre demokratische Überzeugung bewiesen haben und ihren moralischen und politischen Eigenschaften nach fähig sind, eine gerechte Lösung der Fragen zu sichern.

7. Die Prüfung der dem Gericht durch die Entnazifizierungskommissionen, Staatsanwaltschaften oder anderen entsprechenden Organe übergebenen Fälle zur Feststellung der Schuld und zur Bestrafung der Kriegsverbrecher, ehemaligen Nazis, Militaristen, Schieber und Industriellen, welche das Hitlerregime inspirierten und unterstützten, von deutschen Gerichten unter Anwendung der in der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats vorgesehenen Sanktionen durchzuführen. Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach dem Wohnort des Angeklagten. Die Prüfung besonders wichtiger Fälle ist durch Militärgerichte auf Anordnung der entsprechenden Organe der Sowjetischen Militärverwaltung durchzuführen.

8. Alle Fälle von Verbrechen, die in den Direktiven Nr. 24 und 38 des Kontrollrats angeführt werden, sind den deutschen Untersuchungsbehörden zur Bearbeitung zu übergeben.

9. Die Verantwortung für die Durchführung des vorliegenden Befehls wie auch für die Durchführung der Direktiven Nr. 24 und 38 des Kontrollrats sind den deutschen Verwaltungen für Inneres und für Justiz und den Länderregierungen der sowjetischen Besatzungszone zu übertragen.

Die allgemeine Kontrolle für die Durchführung des vorliegenden Befehls wird den Verwaltungschefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Länder auferlegt.

10. Der Stab der Sowjetischen Militärverwaltung ist beauftragt, Instruktionen zur Anwendung des vorliegenden Befehls herauszugeben.

Berlin, 16. August 1947.

Oberster Chef der Sowjetischen Militärverwaltung –
Oberkommandierender der sowjetischen Besatzungstruppen in
Deutschland

Marschall der Sowjetunion W. Sokolowskij

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung
in Deutschland

General-Leutnant G. Lukjantschenko

Zentralverordnungsblatt 1947, S. 39

Anlage 28

Ausführungsbestimmungen Nr. 1

zum Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland Nr. 201 vom 16. August 1947 über die Richtlinien zur Anwendung von Punkt 1 des Befehls über das Wahlrecht

Vom 19. August 1947

1. Das passive Wahlrecht, d. h. das Recht, in alle beliebigen deutschen Vertretungsorgane gewählt zu werden, wird neben dem aktiven Wahlrecht allen nicht aktiven (nominellen) Mitgliedern der faschistischen Partei (NSDAP) zuerkannt, die auf Grund von früher herausgegebenen Gesetzesanordnungen und Befehlen der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland oder Landtagen und Länderregierungen nicht ihres aktiven Wahlrechtes verlustig geworden sind.

2. Somit wird das Wahlrecht Kriegs- und Naziverbrechern, die unter das Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats fallen, ehemaligen Mitgliedern der SS, SD, Gestapo und anderer verbrecherischer Organisationen, leitenden Persönlichkeiten des Hitlerregimes abgesprochen sowie denjenigen faschistischen Aktivisten und Kriegsschiebern, denen sowohl das aktive wie auch das passive Wahlrecht bei den Landtags-, Kreistags-, Stadt- und Gemeindewahlen entzogen wurde.

Berlin, den 19. August 1947.

Der Stellvertreter des Stabschefs der SMA Deutschland
General-Leutnant D. Samarski

Zentralverordnungsblatt 1947, S. 40

Anlage 29

Ausführungsbestimmungen Nr. 2

zum Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland Nr. 201 vom 16. August 1947 über die